

18. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Wahrnehmung von Vorkaufsrechten

Drucksache 18/0700 (II.A.23)

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

-zur Kenntnisnahme -

über

die Wahrnehmung von Vorkaufsrechten

- Drucksachen Nrn. 18/0700 (II.A.23)

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert jährlich zum 30. April einen Bericht über die **Wahrnehmung von Vorkaufsrechten** folgender Aspekte zuzuleiten:

- Wie viele Anträge auf Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes wurden geprüft bzw. ausgeübt?
- Wie viele Abwendungsvereinbarungen wurden geschlossen?
- Wieviel Wohnraum wurde gesichert?
- Welche Ausweisung von Milieuschutzgebieten bzw. soziale Erhaltungssatzungen es gibt?“

Hierzu wird berichtet:

1. Bericht über die Wahrnehmung von Vorkaufsrechten (Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2017)

I. Einleitung

Der vorliegende erste Bericht zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten in sozialen Erhaltungsgebieten in Berlin geht auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan – Drucksache Nr. 18/0700 (II.A.23) – zurück. Der Bericht stellt die Entwicklung zur Ausübung von Vorkaufsrechten seit 01.01.2015 bis einschließlich 31.12.2017 dar und unterstützt daneben das Monitoring zur Anwendung von Vorkaufsrechten in Berlin. Die Berichte in den folgenden Jahren

werden im Sinne eines Fortschrittsberichts jeweils den Zeitraum von 01.01 bis einschließlich 31.12. des jeweiligen Jahres erfassen.

Im Jahr 2015 hat Tempelhof-Schöneberg als erster Bezirk in Berlin überhaupt ein Vorkaufsrecht für ein in einem sozialen Erhaltungsgebiet gelegenes Grundstück ausgeübt. Seitdem nehmen die Prüf- und Ausübungsfälle immer weiter zu.

In den sozialen Erhaltungsgebieten nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Rahmen der Anhörung des Käufers geprüft, ob dieser sich verbindlich im Wege einer einseitigen Abwendungserklärung bzw. eines Vertrages (Abwendungsvereinbarung) verpflichtet, die Ziele der jeweiligen Erhaltungsverordnung einzuhalten. Dann kommt das Vorkaufsrecht nicht zur Anwendung.

Bei fehlender Bereitschaft des Erwerbers wird der Bezirk das Vorkaufsrecht nur in Einzelfällen zu eigenen Gunsten, vielmehr in aller Regel zugunsten eines geeigneten Dritten (insb. städtische Wohnungsbaugesellschaften) ausüben und diesen auf die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung verpflichten.

Unter anderem um den Bezirken angesichts der knappen Frist zur Ausübung von Vorkaufsrechten die Arbeit zu erleichtern und ein einheitliches Prüfverfahren innerhalb der Bezirke einzuführen, wurde am 15.08.2017 vom Senat das Konzept für die Nutzung von Vorkaufsrechten im Land Berlin beschlossen. Enthalten sind die Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB) sowie juristische Hinweise zu einzelnen Problemstellungen, praktische Hinweise für die Bezirke und Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit den Stellen, die für die inhaltlichen und finanziellen Entscheidungen wichtig sind.

Von den Anwenderbezirken – Bezirke, die bereits soziale Erhaltungsverordnungen erlassen haben und aktiv von Vorkaufsrechten Gebrauch machen – wird das Konzept positiv angenommen. Jedoch wird das Konzept mit der wachsenden praktischen Erfahrung in Zusammenarbeit mit den Bezirken fortzuschreiben und an bestimmten Stellen anzupassen sein. Die Vorbereitung hierzu erfolgt in den regelmäßigen Arbeitssitzungen, an denen neben Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen auch die Anwenderbezirke teilnehmen.

II. Soziale Erhaltungsgebiete in Berlin

Soziale Erhaltungsverordnungen sollen den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung sichern. Ziel ist es, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eines Gebiets vor unerwünschten Veränderungen zu schützen.

Die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 zeigen die Entwicklung von sozialen Erhaltungsgebieten im Berichtszeitraum in den einzelnen Bezirken bzw. berlinweit. Nicht aufgeführte Bezirke haben noch keine sozialen Erhaltungsverordnungen erlassen. Sofern einzelne Erhaltungsverordnungen aufgehoben wurden, sind sie in den Abbildungen für das Jahr nicht mehr berücksichtigt, in dem die Aufhebung erfolgt ist. Im Gegenzug werden soziale Erhaltungsverordnungen,

die im Laufe eines Jahres erlassen worden sind, bereits in diesem Jahr berücksichtigt.

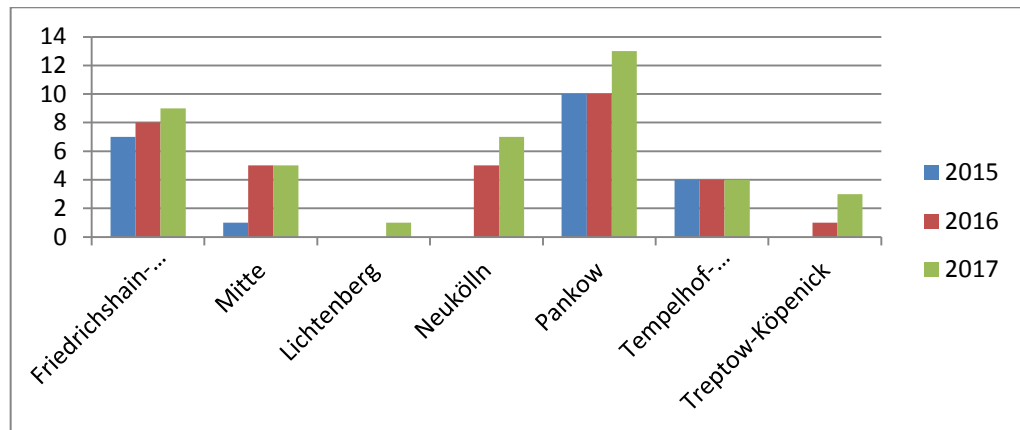


Abbildung 1: Entwicklung der sozialen Erhaltungsgebiete nach Bezirken (2015 bis 2017)

In den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Pankow nimmt die Ausweisung der sozialen Erhaltungsgebiete seit 2015 zu. In Tempelhof-Schöneberg gibt es seit 2015 stetig 4 Gebiete. Neukölln und Treptow-Köpenick haben 2016 (wieder) soziale Erhaltungsverordnungen erlassen, 2017 stieg die Zahl der geschützten Gebiete nochmals an. Lichtenberg hat 2017 die erste soziale Erhaltungsverordnung erlassen.

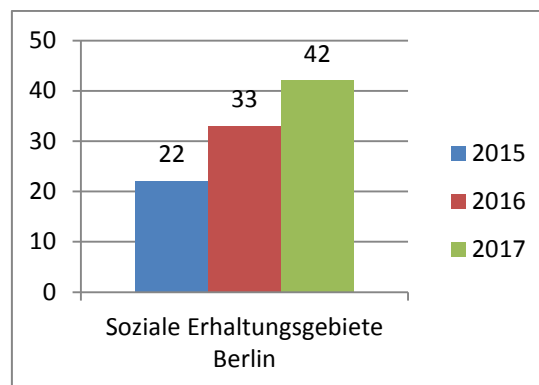


Abbildung 2: Soziale Erhaltungsgebiete in Berlin (2015 bis 2017)

Berlinweit steigt die Gesamtzahl der Erhaltungsgebiete seit 2015 um durchschnittlich 10 pro Jahr. Von 22 Gebieten im Jahr 2015 ist die Zahl auf 42 im Jahr 2017 gestiegen.

Die Tabelle 2 auf S. 14 zeigt alle sozialen Erhaltungsgebiete in Berlin nach Bezirken sortiert (Stichtag: 31.12.2017).

III. Prüffälle: Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB

Wird ein in einem sozialen Erhaltungsgebiet gelegenes Grundstück verkauft, dann wird im Rahmen der Beantragung des Negativzeugnisses der Kaufvertrag dem jeweiligen Bezirk angezeigt. Der Bezirk muss den jeweiligen Vorkaufsfall prüfen und anschließend ein Negativattest erteilen (Nichtausübung des Vorkaufsrechts – ggf. in Verbindung mit dem Abschluss einer Abwendungsvereinbarung) oder das Vorkaufsrecht ausüben.

Berücksichtigt sind hier nur solche Fälle, die gemäß dem Konzept für die Nutzung von Vorkaufsrechten nach positiver „Vorprüfung“ und Erstellung eines Verkehrswertgutachtens das weitere Prüfverfahren durchlaufen haben. Unberücksichtigt bleiben daher insbesondere Grundstücke mit Gewerbeimmobilien (unterfallen von vornherein nicht dem Vorkaufsrecht) und solche, deren Bebauung nur wenige Wohnungen bereitstellen.

Maßgeblich dafür, zu welchem Jahr die jeweiligen Vorkaufsfälle gezählt werden, ist bei jahresübergreifenden Vorgängen das Jahr, in dem der Ausübungsbescheid ergeht bzw. die Abwendungsvereinbarung/-erklärung erfolgt. Für die übrigen Prüffälle, also solche, bei denen weder Ausübung noch Abwendung erfolgen, ist das Jahr des Ablaufs der Ausübungsfrist maßgeblich. Damit ist eine systematische Erfassung aller Fälle verbunden, denn der Ausübungsbescheid muss vor Ablauf der Ausübungsfrist ergehen. Ausnahmen können lediglich die seltenen Fälle bilden, in denen der Erwerber eine Fristverlängerung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 BauGB zur Ausarbeitung der Abwendungsvereinbarung beantragt.

2015 gab es in den Bezirken 2 Prüffälle, je einen in Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg. 2016 waren es 6 Fälle und zwar alle in Friedrichshain-Kreuzberg. 2017 wurden 45 Prüfungen durchgeführt, verteilt auf Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Pankow. 2017 wurden in Tempelhof-Schöneberg 2 und in Mitte 6 Prüfverfahren begonnen. Da diese jedoch erst 2018 abgeschlossen wurden bzw. ggf. noch werden, sind diese Bestandteil des Berichtszeitraums 2018 und werden hier nicht berücksichtigt.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Prüffälle in den Bezirken im Berichtszeitraum. Nicht aufgeführte Bezirke hatten bis Ende 2017 noch keine vollständigen Prüfverfahren im Sinne dieses Berichts zu verzeichnen.

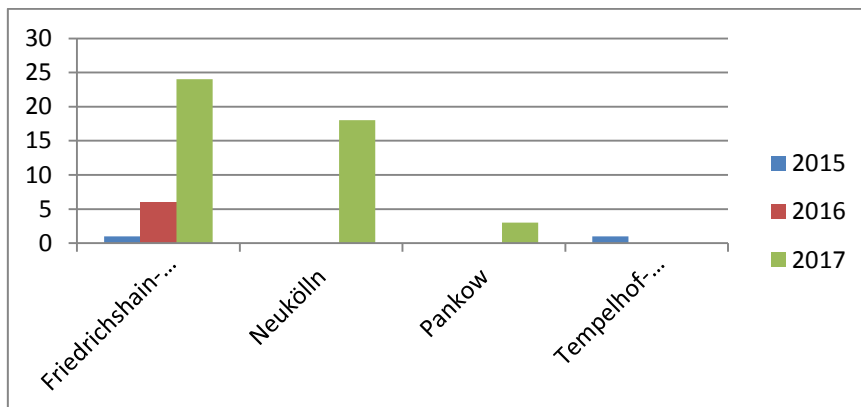


Abbildung 3: Prüfung von Vorkaufsrechten nach Bezirken (2015 bis 2017)

In Friedrichshain-Kreuzberg sind die Prüffälle 2017 auf 24 angestiegen. 2015 gab es im Bezirk lediglich einen Fall. In Neukölln (18 Fälle) und Pankow (3 Fälle) waren 2017 die ersten Vorkaufsrechtsprüfungen zu verzeichnen. Tempelhof-Schöneberg führte lediglich 2015 eine Prüfung durch.

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die berlinweite Entwicklung der Vorkaufsrechtsprüffälle im Berichtszeitraum.

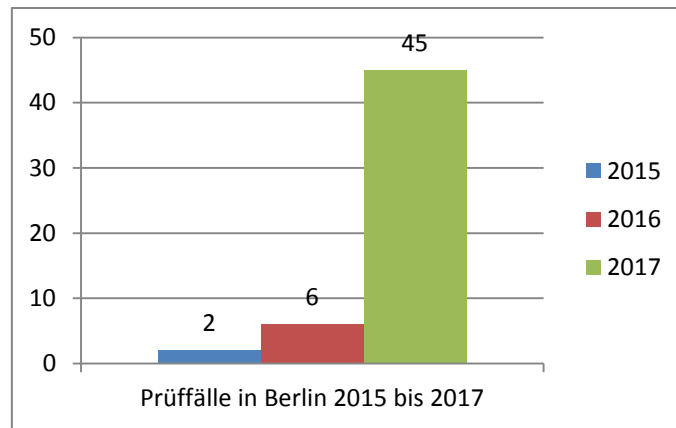


Abbildung 4: Vorkaufsrechtsprüfungen in Berlin (2015 bis 2017)

Berlinweit sind die Prüfungen von 2 Fällen im Jahr 2015 auf nunmehr 45 Fälle im Jahr 2017 angestiegen.

IV. Ausübungsfälle

Die Ausübung eines Vorkaufsrechts in sozialen Erhaltungsgebieten liegt im Ermessen des jeweiligen Bezirks und ist vom Einzelfall abhängig. Der Bezirk hat aufgrund einer Gesamtwürdigung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen, ob der Kauf und die mit ihm verfolgten Absichten eine Beeinträchtigung der Belange der Erhaltungsverordnung zur Folge haben können. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt den Vorkauf, wenn er das Erhaltungsziel der Verordnung fördert, insbesondere wenn er dazu beitragen kann, erhaltungswidrigen Entwicklungen vorzubeugen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts kann dabei zum Wohl der Allgemeinheit aus unterschiedlichen Gründen gerechtfertigt sein. Relevante Tatsachen können sich z.B. aus dem Kaufvertrag selbst, aus bauaufsichtlichen Anträgen des Käufers, sonstigen Verwendungsabsichten des Käufers oder aus anderen Umständen ergeben. Anhaltspunkt im Kaufvertrag kann ein Kaufpreis sein, der wegen seiner Höhe wirtschaftlich nur zu rechtfertigen ist, wenn das gekaufte Grundstück anders als bisher genutzt werden soll. Auch ein Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) kann auf Absichten des Erwerbers hindeuten, die mit den Zielen der Erhaltungsverordnung nicht übereinstimmen. Ferner kann die Äußerung des Käufers, eine Abwendungserklärung bzw. -vereinbarung nicht abgeben zu wollen, den Vorkauf rechtfertigen.

Abgestellt wird bezüglich der ausgeübten Vorkaufsrechte in diesem Bericht auf den Tag der Ausübung.

2015 gab es insgesamt 2 Ausübungsfälle. Der erste Fall wurde 2015 in Tempelhof-Schöneberg beschieden, ist aber noch nicht rechtskräftig. Ebenfalls wurde im Jahr 2015 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ein Vorkaufsrecht ausgeübt (rechtskräftig). 2016 wurde ein Vorkaufsrecht in Friedrichshain-Kreuzberg ausgeübt (noch nicht rechtskräftig). 2017 wurde insgesamt dreizehnmal von einem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht. 9 Fälle betreffen Friedrichshain-Kreuzberg, von denen 6 Rechtskraft erlangt haben. In Neukölln waren es 3 Fälle, von denen einer rechtskräftig ist und in Pankow 1 Fall (noch nicht rechtskräftig).

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der ausgeübten Vorkaufsfälle in den einzelnen Bezirken im Berichtszeitraum. Nicht aufgeführte Bezirke haben noch nicht von Vorkaufsrechten Gebrauch gemacht.

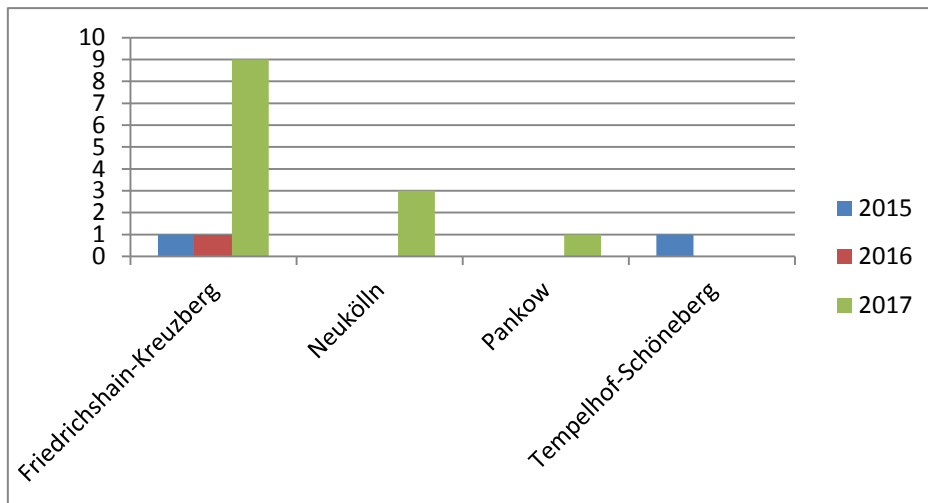


Abbildung 5: Ausgeübte Vorkaufsrechte nach Bezirken (2015 bis 2017)

In Friedrichshain-Kreuzberg sind die Ausübungsfälle im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren (2015 und 2016 je ein Fall) angestiegen (9 Fälle). Neukölln und Pankow haben 2017 zum ersten Mal von Vorkaufsrechten Gebrauch gemacht. Tempelhof-Schöneberg hat im Berichtszeitraum lediglich in einem Fall im Jahr 2015 vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht.

Die nachfolgende Abbildung 6 stellt die berlinweit ausgeübten Vorkaufsrechte im Berichtszeitraum dar.

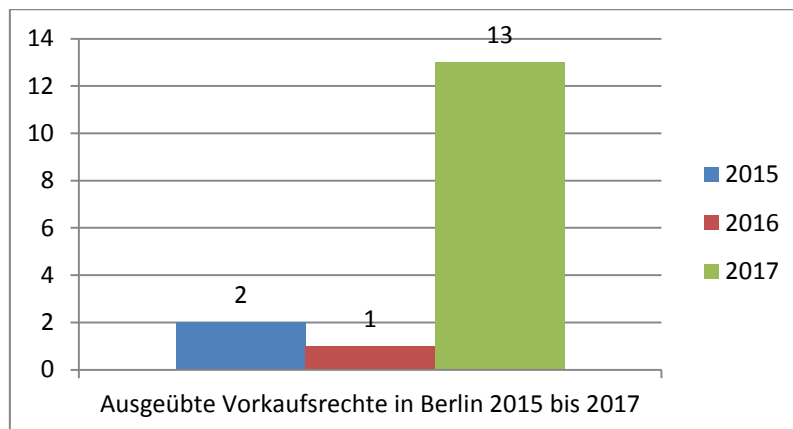


Abbildung 6: Ausgeübte Vorkaufsrechte in Berlin (2015 bis 2017)

Waren in den Jahren 2015 und 2016 berlinweit nur 1 bzw. 2 Vorkaufsfälle zu verzeichnen, so sind es 2017 schon insgesamt 13 Ausübungsfälle.

V. Abwendungsfälle: § 27 BauGB

Sofern der Käufer eines Grundstücks in der Lage und willens ist, das Grundstück entsprechend den Zielen der Erhaltungsverordnung zu nutzen und sich hierzu verpflichtet, kann ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Dies kann der Käufer im Wege einer einseitigen Abwenderklärung tun, vorzugswürdig ist jedoch eine zweiseitige Abwendervereinbarung zwischen Käufer und Bezirk. Eine

Abwendungsvereinbarung geht in vielen Fällen über die einseitige Abwendungs-
erklärung hinaus. So können im Wege der Vereinbarung weitere Verpflichtungen
des Käufers, insbesondere das Verbot der Aufteilung in Wohnungs- bzw. Teil-
eigentum, sowie dingliche und schuldrechtliche Sicherungsmittel (Vertragsstrafe
und beschränkte persönliche Dienstbarkeit) vereinbart werden. Der Abschluss
einer Abwendungsvereinbarung ist in jedem Fall vorrangig gegenüber der
Ausübung eines Vorkaufsrechts anzustreben, da auch auf diesem Wege durch
die Verpflichtung des Käufers die Ziele der jeweiligen Erhaltungsverordnung
eingehalten werden.

2015 und 2016 gab es berlinweit jeweils keine Abwendungsfälle. 2017 waren es
berlinweit insgesamt 14 Fälle, davon 11 in Friedrichshain-Kreuzberg, 2 in Pankow
und 1 Fall in Neukölln.

Die nachfolgende Abbildung 7 zeigt die Abwendungsfälle im Jahr 2017 nach
Bezirken. Berücksichtigt sind alle Abwendungen im weiteren Sinne, also
einseitige Abwendungserklärungen und vertragliche Abwendungsvereinbarungen.
Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses bzw. der Abgabe der Erklärung. Nicht
aufgeführte Bezirke haben keine Abwendungen vereinbart.

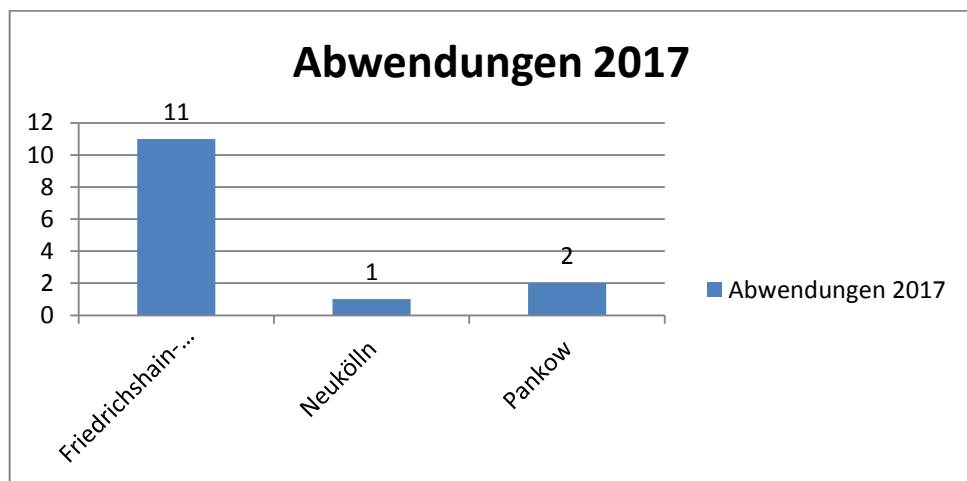


Abbildung 7: Abwendungen nach Bezirken 2017 (2015 und 2016 keine Abwendungsfälle)

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt abschließend einen zusammenfassenden
Überblick über im Berichtszeitraum angefallene Prüf- und Ausübungsfälle sowie
Abwendungen.

	Prüffälle	Ausübung	Abwendung
2015	2	2	-
2016	6	1	-
2017	45	13	14
GESAMT	53	16	14

Tabelle 1: Prüffälle, Ausübung und Abwendung (2015 bis 2017)

VI. Gesicherter Wohnraum

Durch die Ausübung von Vorkaufsrechten und Abwendungen steigt seit 2015 auch die Zahl der „gesicherten“ Wohnungen kontinuierlich an. Hiermit sind Wohnungen gemeint, die durch die Ausübung eines Vorkaufsrechts oder die Abwendung den Zielen der jeweiligen Erhaltungsverordnung unterworfen werden, sodass bezogen auf die Grundstücke die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung auf absehbare Zeit geschützt ist.

1. Durch Ausübung von Vorkaufsrechten

2015 konnten in Friedrichshain-Kreuzberg durch die Ausübung eines Vorkaufsrechts erstmals 31 Wohnungen gesichert werden. Ebenfalls 2015 konnten in Tempelhof-Schöneberg durch die Ausübung eines Vorkaufsrechts 48 Wohnungen gesichert werden. Allerdings ist dieser Fall noch nicht rechtskräftig.

2016 wurden durch die Ausübung in Friedrichshain-Kreuzberg 14 Wohnungen gesichert.

2017 konnten durch die Ausübung von Vorkaufsrechten in Friedrichshain-Kreuzberg verteilt auf vier soziale Erhaltungsgebiete insgesamt 198 Wohnungen gesichert werden. In Pankow waren es 20 Wohnungen und in Neukölln 64.

Die nachfolgende Abbildung 8 zeigt – nach Bezirken sortiert – die Entwicklung der durch die Ausübung von Vorkaufsrechten gesicherten Wohnungen im Berichtszeitraum.

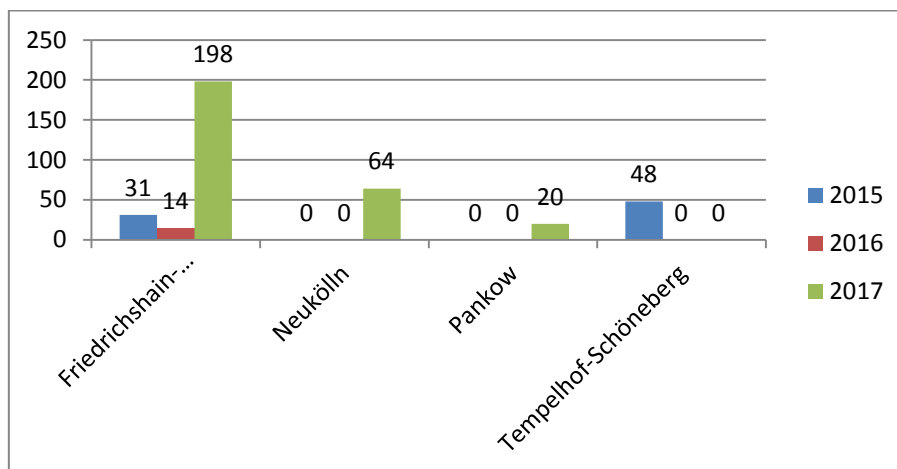


Abbildung 8: Durch Vorkauf gesicherte Wohnungen nach Bezirken (2015 bis 2017)

Seit 2015 ist die Zahl der gesicherten Wohnungen berlinweit von 79 auf 282 im Jahr 2017 gestiegen. Durchschnittlich entfallen seit 2015 auf ein ausgeübtes Vorkaufsrecht 23 Wohnungen (gerundet). Insgesamt konnten durch die Ausübung von Vorkaufsrechten 375 Wohnungen seit dem Jahr 2015 gesichert werden.

Bezogen auf 173 der insgesamt gesicherten Wohnungen ist die Ausübung rechtskräftig.

2. Durch Abwendung

Durch Abwendungen konnten 2017 in Friedrichshain-Kreuzberg 204, in Pankow 43 und in Neukölln 52 Wohnungen gesichert werden.

Die nachfolgende Abbildung 9 zeigt die im Jahr 2017 durch Abwendungen gesicherten Wohnungen in Berlin nach Bezirken.

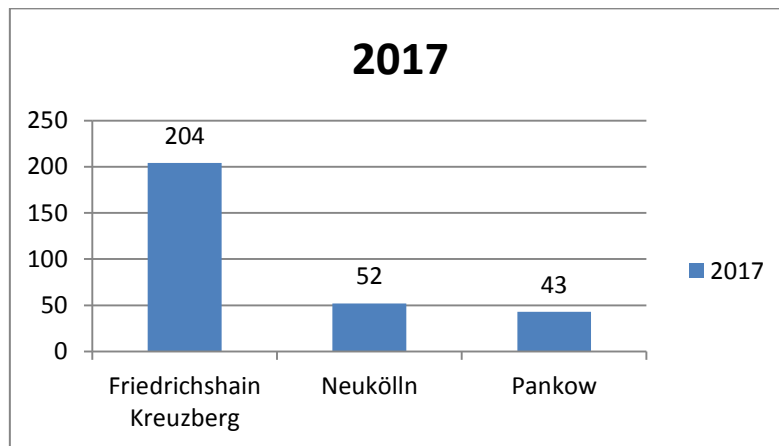


Abbildung 9: Durch Abwendung gesicherte Wohnungen nach Bezirken (2015 bis 2017)

Berlinweit wurden 299 Wohnungen im Jahr 2017 durch Abwendungen gesichert.

3. Gesicherte Wohnungen insgesamt

Insgesamt, also sowohl durch Ausübung von Vorkaufsrechten als auch durch Abwendung, konnten berlinweit 79 Wohnungen im Jahr 2015 und 14 im Jahr 2016 gesichert werden. Im Jahr 2017 waren es insgesamt 581 Wohnungen.

Die nachfolgende Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der im Berichtszeitraum insgesamt gesicherten Wohnungen.

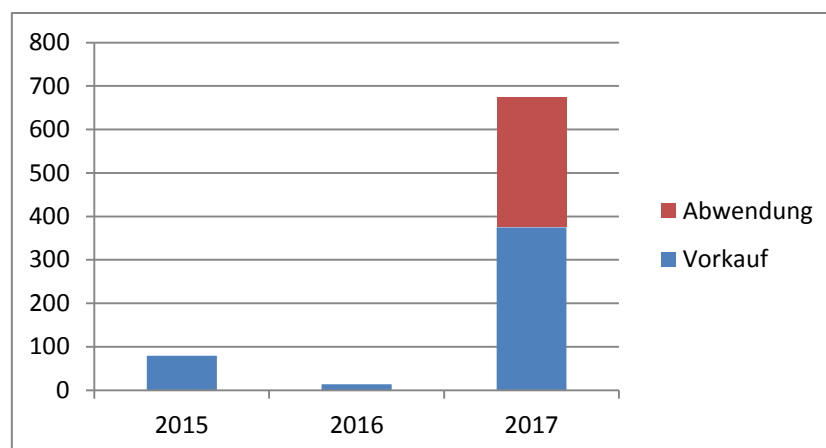


Abbildung 10: Insgesamt gesicherte Wohnungen in Berlin (2015 bis 2017)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 674 Wohnungen gesichert.

Die Tabelle 2 auf Seite 14 zeigt die ausgeübten Vorkaufsrechte, Abwendungen und gesicherten Wohnungen nach Erhaltungsgebieten sortiert (Stichtag: 31.12.2017).

VII. Fazit

Die Entwicklung der Prüf-, Ausübungs- und Abwendungsfälle in Bezug auf potentielle Vorkaufsrechte in sozialen Erhaltungsgebieten hat nach ersten Fällen in den Jahren 2015 und 2016 im Jahr 2017 eine rasante Entwicklung genommen. Dies ist auf die in Folge der enorm gestiegenen Bodenpreise und die verstärkt erlassenen Erhaltungsverordnungen zurückzuführen. Es ist geboten, die ansässige Bevölkerung vor Verdrängung zu schützen und durch die mögliche Ausübung von Vorkaufsrechten die Erhaltungsziele wirksam zu flankieren. Die berlinweiten Prüffälle haben seit 2015 um das zweiundzwanzigfache zugenommen und auch die ausgeübten Vorkaufsrechte haben sich versechsfacht. Ferner wurden 2017 auch zum ersten Mal zahlreiche Abwendungen erklärt bzw. vereinbart. Der in sozialen Erhaltungsgebieten gesicherte Wohnraum hat sich dadurch seit 2015 verachtfacht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzt.

Tabelle 2: 42 Soziale Erhaltungsgebiete – Stand: 31.12.2017

Bezirk	Gebietsname	Vorkauf (§ 24 BauGB)			Abwendung (§ 27 BauGB)	Gesicherte Wohnungen
		2015	2016	2017		
Mitte	Sparplatz	0	0	0	0	0
	Leopoldplatz	0	0	0	0	0
	Waldstraße	0	0	0	0	0
	Birkenstraße	0	0	0	0	0
	Seestraße	0	0	0	0	0
Friedrichshain-Kreuzberg	Graefestraße	0	0	0	1	8
	Luisenstadt	1	1	2	7	237
	Bergmannstraße Nord	0	0	2	1	44
	Hornstraße	0	0	0	0	0
	Chamissoplatz	0	0	1	1	28
	Boxhagener Platz	0	0	0	0	0
	Petersburger Straße	0	0	4	1	130
	Weberwiese	0	0	0	0	0
	Kreuzberg-Nord	0	0	0	0	0
Pankow	Falkplatz	0	0	0	0	0
	Arnimplatz	0	0	0	0	0
	Humannplatz	0	0	0	0	0
	Ostseestraße/Grellstraße	0	0	0	0	0
	Pankow Zentrum	0	0	0	1	21
	Teutoburger Platz	0	0	0	0	0
	Kollwitzplatz	0	0	1	0	20
	Helmholtzplatz	0	0	0	1	22
	Bötzowstraße	0	0	0	0	0
	Winsstraße	0	0	0	0	0
	Pankow Süd	0	0	0	0	0
	Langhansstraße	0	0	0	0	0
	Komponistenviertel	0	0	0	0	0

Bezirk	Gebietsname	Vorkauf (§ 24 BauGB)			Abwendung (§ 27 BauGB)	Gesicherte Wohnungen
		2015	2016	2017		
Tempelhof - Schöneberg	Barbarossaplatz/Bayrischer Platz	0	0	0	0	0
	Bautzener Straße	1	0	0	0	48
	Kaiser-Wilhelm-Platz	0	0	0	0	0
	Schöneberger Insel	0	0	0	0	0
Neukölln	Schillerpromenade	0	0	0	0	0
	Reuterplatz	0	0	1	1	67
	Flughafenstraße/Donaustraße	0	0	0	0	0
	Rixdorf	0	0	2	0	49
	Körnerpark	0	0	0	0	0
	Silbersteinstraße/Glasower Straße	0	0	0	0	0
	Hertzbergplatz/Treptower Straße	0	0	0	0	0
Treptow- Köpenick	Alt-Treptow	0	0	0	0	0
	Niederschöneweide	0	0	0	0	0
	Oberschöneweide	0	0	0	0	0
Lichtenberg	Kaskelstraße	0	0	0	0	0
Summe	42 Gebiete	2	1	13	14	674 (davon 472 rechtskräftig)

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 10.04.2018

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
.....
Bürgermeisterin

Katrin Lompscher
.....
Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen